

Sitzungsvorlage Nr. 2026/18

Aktenzeichen: 632.21; 632.6

Sachbearbeiter: Keilbach, Torsten



Gemeinde Weißbach

Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
10.03.2026

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	23.03.2026	7

Betreff:

Baugesuch: Errichtung eines Batteriesystems mit Überdachung auf dem Grundstück Flst.-Nr. 1130/1 in der Salinenstraße, Gemarkung Weißbach

Beschlussvorschlag:

Dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen erteilt.

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	23.03.2026	TOP:	7 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

	Ja	X	Nein
--	----	---	------

1		2		3		4	
---	--	---	--	---	--	---	--

Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten)	Kosten laufendes Haushaltsjahr	jährliche Folgekosten / -lasten	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
2026	2026	X	Nein	Ja, mit EUR

Problembeschreibung / Begründung:

Der Antragssteller beabsichtigt an der nördlichen Außenwand des Fabrikgebäudes Nr. 16 auf dem Firmengrundstück Flst.-Nr. 1130/1 in der Salinenstraße in Weißbach ein Batteriesystem mit Überdachung zu errichten.

Der genaue Standort und das Aussehen des Bauvorhabens können aus den Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage ersehen werden.

Das Firmengrundstück Flst.-Nr. 1130/1 befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Bauplanungsrechtlich handelt es sich vorliegend also um ein Bauvorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, welches nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Ein Vorhaben ist hier zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und wenn die Erschließung gesichert ist. Außerdem müssen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben, und das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Nach Ansicht der Verwaltung erfüllt das Bauvorhaben all diese Voraussetzungen, zumal seine Umgebung faktisch als Industriegebiet nach § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einzustufen ist, wo städtebauliche Aspekte allenfalls eine sehr untergeordnete Rolle spielen. Insofern ist dem Bauvorhaben bauplanungsrechtlich das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Der Vollständigkeit halber ist noch zu erwähnen, dass dieses Bauvorhaben nur unter Berücksichtigung von Befreiungen hinsichtlich der Abstandsflächen sowie des Brandschutzabstandes genehmigt werden kann.

Das sind aber bauordnungsrechtliche Themen, die ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Unteren Baurechtsbehörde - vorliegend also des Landratsamts Hohenlohekreis - fallen.